

Reglement - Übertritt in die Sekundarschule und Wechsel in der Sekundarschule (Umstufungen) mit heterogenen Klassentypen

Stand: 01.01.2022

Grundlage

«Richtlinie betreffend Übertritt in die Sekundarschule und Wechsel in der Sekundarschule (Umstufungen)» vom 1. Juni 2019, erlassen vom Departement für Erziehung und Kultur, geltend ab Schuljahr 2019/20.

Allgemeines

Dieses Reglement regelt den Übertritt von der Primarschule an die Sekundarschule und beschreibt, welche Möglichkeiten der Umstufung und der Repetition an der Sekundarschule bestehen.

Das Ziel ist es, jede Schülerin und jeden Schüler so in heterogene Klassentypen und Lernniveaus einzuteilen, dass Erfolge erlebt werden und eine angemessene Förderung geschieht. Die durchlässige Sekundarschule gibt die Möglichkeit, auf Leistungsentwicklungen zeitnah zu reagieren. Die Lehrpersonen teilen die Schülerinnen oder Schüler der Lerngruppe zu, die den Fähigkeiten und dem Leistungsvermögen der Schülerin oder des Schülers entspricht. Im Standortgespräch mit der Klassenlehrperson berichten die Eltern und der Schüler oder die Schülerin über ihre Einschätzung zur aktuellen Einteilung. Bei Umstufungen gilt der Grundsatz, dass die Erziehungsberechtigten in der Regel spätestens einen Monat vor der Umstufung über die möglichen Veränderungen orientiert werden.

1. Übertritt in die Sekundarschule

1.1. Heterogene Klassentypen

Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse werden durch die Schulleitung, nach Rücksprache mit den abgebenden Klassenlehrepersonen zusammen mit der SSA und SHP, in pädagogisch und organisatorisch sinnvolle heterogene Klassentypen aufgeteilt.

1.2. Niveaus

In den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch werden die Schülerinnen und Schüler durch die abgebende Lehrperson für die Niveaus g (grundlegende), m (mittlere) oder e (erweiterte Anforderungen) empfohlen. In den Fächern N&T (Natur und Technik) sowie RZG (Räume, Zeiten und Gesellschaft) werden die Schülerinnen und Schüler für die Niveaus g oder e empfohlen.

1.3. Einstufungskriterien

Massgebend für die Einstufungsempfehlung der Primarschule in die Klassentypen ist eine Gesamtbeurteilung des fachlichen und überfachlichen Potentials. Diese umfasst

- die in der sechsten Klasse erbrachten Leistungen in den Fächern Mathematik, Deutsch und NMG. Zusätzlich werden die Fächer Französisch und Englisch in Niveaus eingestuft.
- das überfachliche Potential in den Bereichen Begabungen, Lern-/Arbeitsverhalten, Sozialverhalten sowie körperliche und kognitive Entwicklung.

Die Einstufung der Fächer Mathematik, Deutsch, Französisch, Englisch, N&T und RZG erfolgt somit durch die Primarschule aufgrund der erbrachten Leistungen und des Entwicklungspotenzials.

1.4. Koordinierte Aufnahmeprüfung

Eltern, die mit der Einteilung in einem oder mehreren Fachbereichen nicht einverstanden sind, können ihr Kind zur koordinierten Aufnahmeprüfung des Kantons anmelden. Die Eltern erhalten nach der Prüfung einen schriftlichen Bescheid über die Einstufung ihres Kindes.

Sind die Erziehungsberechtigten mit den Einteilungen nicht einverstanden, kann innerhalb von 20 Tagen bei der Schulbehörde schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

1.5. Terminplan

Der Antrag der Primarlehrperson auf Einstufung in die Niveaus ist den Erziehungsberechtigten bis Mitte März schriftlich zu unterbreiten. Vorgängig führt die Primarlehrperson mindestens ein Übertrittgespräch mit den Erziehungsberechtigten.

1.6. Rückmeldung der Sekundarschule

Mitte November erhalten die Lehrpersonen der Primarschule Rückmeldung über die Einteilung und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler der ersten Sekundarklasse.

2. Wechsel in der Sekundarschule (Umstufungen)

2.1. Termine

Umstufungen in ein anderes Niveau erfolgen in der Regel zu Beginn eines neuen Semesters.

Im Einverständnis mit Klassenlehrperson, Schüler*in, Eltern und Schulleitung ist eine Umstufung auch während des Semesters möglich, wenn diese für dringend nötig erachtet wird. Die bislang in diesem Fach erbrachten Semesterleistungen werden mit +0.75 Notenpunkten bei Abstufung in ein tieferes Niveau bzw. -0.75 Notenpunkten bei Aufstufung in ein höheres Niveau korrigiert. Eltern und Schüler*in sind vorab über diese Notenkorrektur zu informieren. Findet eine Umstufung in einem Niveaufach während des Semesters statt, kann eine erneute Umstufung in diesem Fach erst wieder frühestens auf das nächste Semester erfolgen.

Im letzten Semester der dritten Klasse sind in der Regel keine Umstufungen mehr vorgesehen.

2.2. Umstufung Niveaus: Verfahren

Die Lehrperson des Niveau-Faches stellt einen schriftlichen Antrag an die Schulleitung auf Niveauwechsel aufgrund der Gesamtbeurteilung der Schülerin oder des Schülers, welche die Noten des entsprechenden Faches als auch das Arbeits- und Lernverhalten berücksichtigt. Die Erziehungsberechtigten, der Schüler oder die Schülerin können ihrerseits bis vier Wochen vor Semesterende einen schriftlichen Antrag bei der Klassenlehrperson stellen.

Die Schulleitung fällt den Umstufungsentscheid und teilt den Eltern das Ergebnis schriftlich mit, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung.

2.3. Umstufung Niveaus: Kriterien

Schülerinnen und Schüler, die folgende Kriterien erfüllen, kommen in die Promotionsbesprechung:

- Eine Schülerin oder ein Schüler kann in das nächsthöhere Niveau umgestuft werden, wenn sie oder er eine Durchschnittsnote von mindestens 5,25 in diesem Fach erreicht.
- Eine Rückstufung kann erfolgen, wenn die Durchschnittsnote 4 nicht erreicht wird.
- Eine Umstufung kann auch vorgenommen werden, wenn eines der oben aufgeführten Notenlimite nicht erreicht ist, dies jedoch für die persönliche Entwicklung der Schülerin oder des Schülers aus Sicht der Lehrerteams sinnvoll erscheint.

Neben diesen Kriterien wird im Konvent mit allen beteiligten Lehrpersonen auch eine Gesamtbeurteilung durchgeführt, damit die überfachlichen Kompetenzen mitberücksichtig werden können.

2.4. Rekurs

Wenn sich Erziehungsberechtigte und Lehrperson über eine Umstufung in einem Schulfach nicht einig werden, entscheidet die Schulleitung erstinstanzlich. Gegen Entscheide der Schulleitung kann bei der Schulbehörde schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.

3. Repetitionen

Repetitionen werden nur angeordnet, wenn zu erwarten ist, dass damit Leistungsprobleme oder Rückstände in der persönlichen Entwicklung langfristig beseitigt werden können. An der Sekundarschule kann einmal repetiert werden. (§43 <u>VG;</u> §40 <u>RRV VG</u>)

Eine Repetition ist in vielen Fällen problematisch und führt nur selten zum gewünschten Erfolg. Entsprechend zurückhaltend sollte davon Gebrauch gemacht werden. Eine Repetition kann in folgenden Fällen sinnvoll oder gar notwendig sein:

- Aufgrund sehr langer Schulausfälle oder ähnlicher Gründe sind so grosse Lücken entstanden, dass sich diese nicht mehr mit vernünftigem Aufwand individuell schliessen lassen.
- Der Unterschied in der körperlichen, sozialen oder emotionalen Entwicklung zu den anderen Kindern der gleichen Klasse ist übermässig und bereitet schulische Probleme.

Im Übrigen ist eine Repetition dann sinnvoll, wenn dadurch Leistungsprobleme oder Rückstände in der persönlichen Entwicklung möglichst beseitigt werden können. Dabei wird ein ausgewiesener Lern- und Leistungswille vorausgesetzt.

4. Dispensation von Fremdsprachen

4.1. Grundsätze

Dispensationen werden zurückhaltend und begründet vorgenommen. Aus Verhaltensgründen werden keine Dispensationen erfolgen. Dispensationen werden regelmässig überprüft und bei Bedarf neu beurteilt. Bevor eine Dispensation in Frage kommt, muss der betreffende Schüler oder die Schülerin mindestens ein Semester lang im entsprechenden Fremdsprachen im g Niveau eingeteilt sein.

4.2. Rechtliche Hinweise

Der Entscheid zur Dispensation erfolgt schriftlich und wird von den Erziehungsberechtigten gegengezeichnet. Darin ist der Hinweis enthalten, dass ein allfälliger Neu-Beginn in der Sekundarschule mit zusätzlichem Leistungsaufwand der Schülerin oder des Schülers verbunden ist.

Sowohl Lehrpersonen als auch die Erziehungsberechtigten können eine Dispensation in Französisch oder Englisch beantragen. Der Entscheid liegt bei der Schulleitung. Dagegen steht der Rekurs bei der Schulbehörde offen.

4.3. Dispensationsgründe und Förderung der dispensierten Schülerinnen und Schüler Folgende Dispensationsgründe sind möglich:

- Markante Schwächen in sprachlichen Fächern oder im Alltagsdeutsch
- Schülerinnen und Schüler mit einer oder mehreren Lernzielanpassungen

Die Förderung der dispensierten Schülerinnen und Schüler während des entsprechenden Fremdsprachenunterrichts ist eine gemeinsame Aufgabe der Klassen- oder Fachlehrperson, der SHP und der Schulleitung. Im Moment werden die dispensierten Schülerinnen und Schüler in der Regel individuell oder in Kleingruppen bei der SHP gefördert (Lern-Kick).

Es ist möglich, dass dispensierte Schülerinnen und Schüler dennoch am Fremdsprachenunterricht teilnehmen, jedoch nicht benotet werden.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Schulbehörde am 05.01.2022 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.